

Naturschutz im eigenen Grundstück – Das sollten Sie wissen

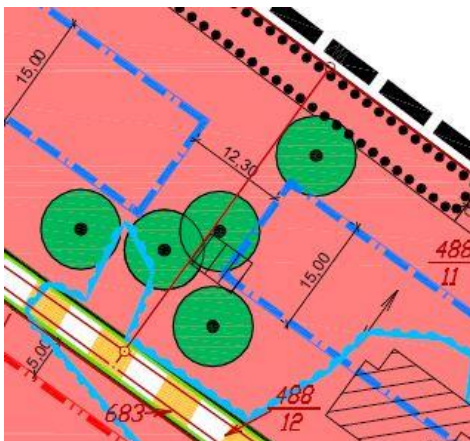
Der Herbst läutet regelmäßig die nächsten Arbeiten im heimischen Garten ein. Neben dem Pflegeschnitt sind eventuell auch Fällungen von Bäumen oder Rodungen von Hecken aus verschiedenen Gründen erforderlich und Neupflanzungen geplant. Zu den Pflichten als Grundstückseigentümer gehört auch, rechtzeitig vorher sämtliche notwendigen Erkundigungen und Informationen einzuholen, da unter Umständen Unwissenheit nicht vor Strafe schützt. Hier geben wir einen kurzen Überblick:

Gehölzschutzsatzung und Bebauungspläne

Gehölzarbeiten dürfen nur unter gewissen Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Mit der Gehölzschutzsatzung hat die Stadt Coswig Voraussetzungen festgeschrieben, unter denen Grundstückseigentümer Gehölze auf ihrem Grundstück fällen bzw. roden dürfen. Zu finden ist diese auf der Internetseite unter <https://www.coswig.de/de/satzungen-stadtrecht.html> in der Rubrik Bauwesen. Ein Blick in die Gehölzschutzsatzung im Vorhinein lohnt sich in jedem Fall:

Ist das Grundstück bebaut? Handelt es sich um einen Nadel- oder Laubbaum? Was ist es für ein Laubbaum? Wie viel beträgt der Stammumfang gemessen in 1 m Höhe?

Geleitet mit diesen Fragen ergibt sich die Schutzwürdigkeit Ihres Gehölzes. Geschützte Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Sofern eine Beseitigung erforderlich wird, z.B. bei nicht mehr stand-sicheren Bäumen oder bei möglichen Beschädigungen von Leitungen, muss ein entsprechender Antrag beim Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens über die untere Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden. Dazu füllen Sie einfach das im Internet hinterlegte Antragsformular aus.



Aber Achtung: In Bebauungsplänen können Festsetzungen enthalten sein, die den Erhalt einzelner Bäume trotzdem fordern. Dann kann solch ein Baum nicht ohne weiteres gefällt werden, sondern dies muss mit dem Fachgebiet Stadtplanung abgestimmt sein. Für Rodungen von Hecken kann ähnliches gelten.

Spezielle Fragen zur Gehölzschutzsatzung und zu den grünordnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne können Sie direkt an die Stadtverwaltung, Fachbereich Bauwesen richten (Tel. 03523/66-601, E-Mail: bauwesen@stadt.coswig.de). Die rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Coswig sind auf der Internetseite unter www.coswig.de/de/b-plaene.html zugänglich.

Nachbarn und Verkehrssicherheit

Für eine vielfältige Flora und Fauna lohnt sich die Überlegung einer Ersatzpflanzung. Bei der Setzung von Gehölzen an der Nachbargrenze muss das Sächsische Nachbarrechtsgesetz beachtet werden. Eine entsprechende Informationsbroschüre des Freistaates Sachsen „Nachbarrecht in Sachsen“ liegt für Sie im Rathaus bereit.

Gehölzpflanzungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind nicht grundsätzlich verboten. Sofern zwischen Nachbarn keine privatrechtlichen Regelungen bestehen, sind jedoch Gehölze, die höher als 2m werden, in einem Abstand von 2m ab der Grundstücksgrenze zu pflanzen oder auf eine Höhe von 2m einzukürzen. Gehölze, die vor Inkrafttreten des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (01.01.1998) bereits bestanden, sind davon ausgenommen und können ggf. auch einen Schutzstatus nach der o. g. Gehölzschutzsatzung haben.

Bäume und Hecken am Straßenrand

Meist grenzt das eigene Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche, das heißt zumindest an einen Geh- oder Radweg, wenn nicht sogar an eine Straße. Bäume oder Hecken stellen in diesem Fall einen guten Lärm- und Sichtschutz dar. Doch wer eine Hecke oder einen Baum zu nah an die Grundstücksgrenze pflanzt, scheint beim Pflanzen zu vergessen, dass diese nicht nur in die Höhe, sondern auch in die Breite wachsen. Schnell ragt ein Teil der Hecke oder des Baums in den öffentlichen Verkehrsraum und beeinträchtigt „die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“. Nicht selten ragen Hecken dort so weit hinein, dass Eltern mit Kinderwagen auf die Straße ausweichen müssen oder Kinder, die mit dem Rad auf dem Gehweg fahren dürfen, bei Gegenverkehr gefährdet sind.

Hecke mit Abstand pflanzen und richtig pflegen

Beim Pflanzen sind nicht nur die Abstände nach dem Sächsischen Nachbargesetz zu beachten, man sollte auch an das „Lichtraumprofil“ denken! Das Lichtraumprofil ist der Raum, der freigehalten werden muss, um den Verkehr zu ermöglichen, und ist - je nach Art des Verkehrs unterschiedlich hoch und breit. Auf **Gehwegen** sind regelmäßig **mindestens 2,50 m Höhe** und über **Straße auf mindestens 4,50 m** freizuhalten.

Hecken müssen aus diesem Grund direkt an der Grenze zu Geh- und Radwegen verschnitten werden. In den Straßenraum hineinragende Äste von Bäumen müssen zurückgeschnitten werden. Denken Sie aber auch an Straßenlampen und Verkehrsschilder, die der Verkehrssicherheit wegen freigeschnitten werden müssen.

Achten Sie als Grundstückseigentümer auch auf die eigene Sicherheit. Die eigene Hecke sollte keine Sichtbehinderung beim Ausfahren vom Grundstück darstellen.

Nicht nur bei der Pflanzung, sondern insbesondere auch bei der Pflege von grenzenden Gehölzen ist mit Weit- und Rücksicht gegenüber allen Verkehrsteilnehmern zu handeln. Eine Straße oder ein Gehweg kann nur die Sicherheit bieten wie diese von den Anliegern funktionell gewährleistet wird.

Gesetzlicher Schutz von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen

Im Landschaftsschutzgebiet oder für Biotop gelten andere Vorschriften. Hier ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen zuständig für Anordnungen und Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Schutzgebiete

Jeder schätzt die Schönheit unseres Elbtals. Das Elbtal, der Friedewald und die Bosel sind daher in Coswig als Landschaftsschutzgebiete flächenhaft geschützt. Hier hat die Erhaltung des Landschaftsbildes und die Sicherung der freien Natur Vorrang vor baulichen Nutzungen. Innerhalb dieser Landschaftsschutzgebiete genießen Teilbereiche als ausgewiesene Naturschutzgebiete bzw. als Bestandteile des Europäischen Gebietsverbundes „NATURA 2000“ einen besonderen Schutz.

Für jedes Gebiet werden spezielle Schutzvorschriften, Verbote und erlaubnispflichtige Handlungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen beschrieben.

Biotop und Artenschutz

Unabhängig von den bisher aufgezählten Regelungen stehen bestimmte Lebensräume, wie z. B. Streuobstwiesen, höhlenreiche Altbäume, Gewässersäume, landschaftsprägende Alleen und Hecken unter gesetzlichem Schutz als sogenannte Biotop. Außerdem gelten bestimmte Tier- und Pflanzenarten als besonders bzw. streng geschützt. Diese Schutzvorschriften schließen Tötung, Fang oder Verletzung bestimmter Tierarten, aber auch die Zerstörung der entsprechenden Aufzucht- und Ruhestätten ein.

Aus diesem Grund sind Baumfällungen und die Rodung von Hecken in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres in der Regel verboten bzw. bedarf es einer separaten Ausnahmegenehmigung. Aber auch Pflegearbeiten dürfen z. B. brütende Vögel nicht stören.

Ob für Ihr Grundstück ein besonderer Schutz gilt, können Sie bei der unteren Naturschutzbehörde (E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de, Tel. 03522/303-0) erfragen. Über die Homepage des Landratsamtes ist sowohl ein flurstücksgenaues Verzeichnis der geschützten Biotop als auch die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete im „Geoportal“ einsehbar. Natürlich gibt es diverse Informationsmaterialien, die Ihnen bestimmt gern zur Verfügung gestellt werden.

